

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0894/2015</b>
Auskunft erteilt:	Frau Pape
Ruf:	492-5038
E-Mail:	Pape@stadt-muenster.de
Datum:	27.10.2015

Betrifft

Münster-Pass: Berechtigtenkreis erweitern

Beratungsfolge

25.11.2015	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Anregung, den Kreis der Münster-Pass-Berechtigten um Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe zu erweitern, wird bis auf weiteres nicht aufgegriffen.

**Begründung:**

**1. Inhalt der Anregung**

Mit der Anregung (§ 24 GO NRW) Nr. 2015-00123 empfiehlt der/die Eingeber/in, den Münster-Pass um den Personenkreis der Empfängerinnen bzw. Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe zu erweitern. Damit sollen insbesondere junge Familien mit kleinen Kindern durch den Münster-Pass finanziell entlastet werden.

**2. Vergünstigungen mit dem Münster-Pass**

Zu den Vergünstigungen des Münster-Passes gehören ermäßigte Bus-Abonnements des lokalen ÖPNV, sowie Vergünstigungen aus den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Freizeit. Näheres unter: <http://www.muenster.de/stadt/sozialamt/muenster-pass.html>.

**3. Berufsausbildungsbeihilfe: Bemessung der Leistungen, Vergünstigungen**

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist eine Leistung nach dem SGB III, deren Leistungsbemessung sich am „Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) anlehnt. Der Gesamtbedarf im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe umfasst neben dem Bedarf für den Lebensunterhalt (§ 61 SGB III) notwendige Fahrtkosten (§ 63 SGB III) und

sonstige Aufwendungen, z.B. Pauschalen für Arbeitskleidung (§ 64 SGB III). Wie BAföG-Leistungen setzt die Berufsausbildungsbeihilfe individuelle Bedürftigkeit voraus; berücksichtigt werden insbesondere das Einkommen der/des Auszubildenden, das des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/in und das Einkommen der Eltern.

Zu den notwendigen Fahrtkosten gehören die nach Maßgabe der Entfernung erforderlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte sowie zur Berufsschule. Für Fahrten in Münster können Auszubildende auf das Azubi-Abo der Stadtwerke für 31,90 € zurückgreifen, das eine ganztägige Mobilität an sieben Tagen in der Woche anbietet.

Ferner bieten die meisten weiteren Münster-Pass-Anbieter ihre Ermäßigungen auch Auszubildenden an. Sind Kinder von Berufsausbildungsbeihilfe-Berechtigten bedürftig und auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen, haben sie, je nach Alter und Konstellation der Bedarfsgemeinschaft, Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II; dann steht ihnen ein Münster-Pass zu.

#### **4. Empfehlung**

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltung nicht empfehlen, den Kreis der Münster-Pass-Berechtigten um Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe zu erweitern. Im Bereich Ahlen-Münster erhalten ca. 500 Personen (Stand: Juni 2015) Berufsausbildungsbeihilfe; Werte für Münster sind nicht verfügbar. Abseits der überschaubaren Zahl Leistungsberechtigter könnte ihre Aufnahme in den berechtigten Personenkreis eine Begründungsunterlage bereitstellen, in den Kreis der Münster-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber weitere Gruppen jenseits der Leistungsbezieherinnen und -bezieher grundständiger existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG aufzunehmen. Erweiterungen des Berechtigtenkreises erzeugen insbesondere hohe Risiken, die kurz- bis mittelfristige Finanzierbarkeit des Programms „Münster-Pass“ aufrecht zu erhalten. Auch zählen die Richtlinien des Landes NRW für das Sozialticket den Personenkreis der Berufsausbildungsbeihilfe-Empfänger/innen nicht zu den begünstigten Personen.

Die Verwaltung wird weiterhin regelmäßig den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung über die aktuellen Mittelabflüsse informieren, die seit mehreren Monaten stetig steigen und im Oktober 2015 bei 1.167.991,22 € kumulierten. Die Verwaltung macht ferner darauf aufmerksam, dass mit Entscheidung des Rates vom 27.06.2012 zur Vorlage V/0395/2012 „Münster-Pass: Angebotsprofil, Perspektiven, Finanzierung“ beschlossen wurde, den Berechtigtenkreis für den Münster-Pass bis auf weiteres nicht zu erweitern.

In Vertretung

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlage:** Anregung Nr. 2015-00123